Fachhochschule Nordwestschweiz

Gebührenordnung Diplomstudien (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Der Fachhochschulrat, gestützt auf die §§ 9, 18 Abs. 3 lit.c und 22 lit. g des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27.10./9.11.2004 mit Änderungen vom 18./19. Januar 2005 beschliesst und beantragt dem Regierungsausschuss:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Die vorliegende Gebührenordnung gilt ab Herbstsemester 2007/2008 für alle Studierenden der FHNW mit Ausnahme der Musikhochschulen.

[2] Für die Musikhochschulen gilt eine separate Gebührenordnung.

§ 2 Semestergebühren

[1] Die Semestergebühren in den Diplomstudien an der FHNW betragen ab Herbstsemester 07/08 einheitlich Fr. 700.-- pro Semester.

[2] Die einheitliche Semestergebühr für Studierende gemäss Absatz 1 gilt für alle Studierenden, welche ihren Wohnsitz im Sinne der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung in der Schweiz oder in EU-Staaten haben.

[3] Für Studierende, die ihren Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem EU-Staat haben, beträgt die Semestergebühr in den Diplomstudien der FHNW ab Herbstsemester 07/08 einheitlich mindestens Fr. 5'000.-- pro Semester.

[4] Die vollen Semestergebühren sind fällig, wenn die Abmeldung oder der Exmatrikulationsantrag nicht bis eine Woche nach Semesterbeginn bei der FHNW eingetroffen ist.

§ 3 Anmeldegebühren

[1] Die Anmeldegebühren betragen Fr. 200.--.

[2] Die Anmeldung an der FHNW wird rechtskräftig mit Einzahlung der Anmeldegebühr.

[3] Anmeldegebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Gebühren für Aufnahmeprüfung bzw. Eignungsabklärung

[1] Ist für die Aufnahme in einen Studiengang eine Aufnahmeprüfung oder eine Eignungsabklärung erforderlich, können die einzelnen Hochschulen dafür Gebühren erheben.

[2] Die Direktorin, der Direktor der Hochschule legt die Höhe von allfälligen Gebühren für Aufnahmeprüfungen bzw. Eignungsabklärungen fest

§ 5 Diplomgebühren

Die Diplomgebühr beträgt Fr. 300.--

§6 Materialgebühren

[1] Zur Abgeltung von abgegebenen Unterlagen und Materialien können Materialgebühren erhoben werden. Die Höhe der Materialgebühren bemisst sich an den Kosten der abgegebenen Materialien.

[2] Die Direktorin, der Direktor der Hochschule legt die Höhe von allfälligen Materialgebühren fest

§7 Gebühren für Hörerinnen und Hörer

[1] Für nicht an der FHNW immatrikulierte Personen, welche in einzelnen Modulen von Diplomstudiengängen als Hörerinnen oder Hörer aufgenommen werden, wird eine Gebühr erhoben.

[2] Sollen die besuchten Module kreditiert werden bemisst sich die Gebühr an der Zahl der Credits für die belegten Module, sie beträgt jedoch mindestens Fr. 200.--. Für 30 Credits pro Semester wird die normale Semestergebühr von Fr. 700.- verrechnet.

[3] Ist keine Kreditierung vorgesehen, fällt ein Pauschalbeitrag von Fr. 200.- pro Semester an.

§8 Gebührenerlass

[1] Studierenden in finanziellen Notsituationen kann auf Gesuch ein Gebührenerlass gewährt werden.

[2] Die Kompetenz für den Beschluss zum Gebührenerlass liegt bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

[1] Für Studierende in Diplomstudien, die ihr Studium an der FHNW vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, können zusätzliche Gebühren gemäss den bisher geltenden Bestimmungen erhoben werden. Die einzelnen Hochschulen können für diese Studierenden insbesondere Semesterprüfungsgebühren erheben.

[2] Die Gebührenordnung der Musikhochschulen wird mit dem Vertrag zur Übernahme der Musikhochschulen durch die FHNW separat beschlossen.

Vom Fachhochschulrat der FHNW am 20. August 2007 beschlossen
Vom Regierungsausschuss genehmigt am 3. September 2007